
BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

**Satzung über die Form der
öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl S. 578) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl S. 177) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 15.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene "Amtsblatt der Gemeinde Meissenheim" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 18. März 1986 beschlossene Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

R e i t h
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Meissenheim, den.....

R e i t h
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der Rathäuser in Meißenheim
und Kürzell vom bis unter gleichzeitigem Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde
Meißenheim Nr. vom .

Meißenheim, den

R e i t h
Bürgermeister